

Richtlinie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

vom 05.08.2003

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 05.08.2003 die nachfolgende Richtlinie beschlossen.

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen entsprechend der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) vom 16. Dezember 2002.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. Dazu gehören auch Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NHLeistBVO nach Besoldungsordnung C besoldet wurden und auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Präsidium in die Besoldung nach Besoldungsordnung W wechseln.

§ 3 Vergabe der Leistungsbezüge

(1) Die Leistungsbezüge nach §§ 4 und 5 dieser Richtlinie werden vom Präsidium verhandelt und entschieden. Das Präsidium beteiligt dabei die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten. Der Hochschulrat wird jährlich über die erfolgten Entscheidungen über Leistungsbezüge sowie die dabei zugrunde gelegten Kriterien unterrichtet.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden sowohl nach individuellen Voraussetzungen wie nach Arbeitsmarktlage gewährt.

(3) Die Leistungsbezüge der §§ 4 und 5 dieser Richtlinie werden in Stufen in Höhe von 300,00 € monatlich vergeben, die mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Die in dieser Richtlinie angegebene Stufenhöhe bezieht sich deshalb auf das Jahr 2003.

§ 4 Berufungs- und Bleibe- Leistungsbezüge

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können von einer zu berufenden Person mit dem Präsidium ausgehandelt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag

einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder die Möglichkeit eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät wird an dem Verfahren der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge durch eine Stellungnahme beteiligt. Diese Stellungnahme muss sich zur Bedeutung der Berufung für die Fakultät äußern oder bei einer Bleibebehandlung überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt (Formblatt s. Anlage 1).

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel erstmalig für drei Jahre gewährt. Nach Ablauf der Frist werden die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge entsprechend dem Ergebnis einer nochmaligen Überprüfung aufgrund eines erneuten Antrages, der formlos an das Präsidium gerichtet werden soll, unbefristet gewährt oder zurückgenommen. Wird kein erneuter Antrag gestellt, entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

(4) Bis zum 31.12.2004 (Anpassungsfrist zur Einführung der W-Besoldung in den Bundesländern) werden Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge unbefristet gewährt, um die Konkurrenzfähigkeit mit anderen Hochschulen zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass individuell bis zum vorerwähnten Zeitpunkt, der Status quo mit Blick auf die C-Besoldung gewahrt wird.

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Bewertungsrounden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden in der Einführungsphase jährlich statt. Die erstmalige Vergabe einer neuen Leistungsstufe wird auf drei Jahre befristet. In der nächsten Bewertungsrounde kann diese nochmals befristet gewährt werden, entfristet oder zurückgenommen werden. Nach einer umfassenden Einführung der W-Besoldung wird die Gewährung der Leistungsbezüge in einem Zeitraum von drei Jahren überprüft.

(2) Zur Gewährleistung eines regelhaften und nachvollziehbaren Verfahrens veröffentlicht die Hochschulleitung hochschulintern bis zum 31.08. eines Jahres, wie viele Leistungsstufen in der anstehenden Bewertungsrounde vergeben werden können. Aus Gründen der Transparenz des Verfahrens erteilt die Hochschulleitung in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Verteilung der Leistungsstufen.

(3) Der Antrag der Professorin oder des Professors ist unter Beifügung des sich in der Anlage dieser Richtlinien befindlichen teilformalisierten Selbstberichts (Formblatt s. Anlage 2) zu erstellen und muss dem Präsidium spätestens bis zum 31.10. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann Professorinnen oder Professoren vorschlagen, die sich nicht selbst beworben haben. Die oben genannten Fristen sind auch hier einzuhalten.

(5) Das Präsidium entscheidet bis zum 31.12. eines Jahres über die Anträge.

(6) Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage einer individuellen Bewertung. Für die Entscheidung werden die nachfolgenden „qualitativen und quantitativen“ Indikatoren zu Grunde gelegt werden:

1. im Bereich der Forschung
 - a) externe Gutachten über die Forschungsleistung
 - b) erhaltene Preise für Forschung
 - c) Publikationen
 - d) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, insbesondere Sonderforschungsbereiche, DFG – Forschergruppen, Forschungszentren oder der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung
 - e) Gutachter- oder Vortragstätigkeiten
 - f) Drittmittelwerbung, insbesondere von der DFG
2. im Bereich der Lehre
(die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan ist zu hören)
 - a) Ergebnisse der externen und internen Lehr-evaluation, einschließlich studentischer Veranstaltungskritik (soweit verfügbar)
 - b) erhaltene Preise und Auszeichnungen für Lehre
 - c) Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus, z. B. in der Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden in Promotionskollegs
 - d) Anzahl der betreuten Abschlussarbeiten (u. a. Diplom- und Magisterarbeiten)
 - e) Anzahl der Promotionen
 - f) Prüfungsbelastung
3. weitere besondere Leistungen
 - a) besondere Leistungen im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung
 - b) Konzipierung von neuen Studienstrukturen und -angeboten, von neuen Forschungsstrukturen mit besonderem Gewicht für die Universität
 - c) Wissenschaftlicher Transfer in die Region

§ 6 Funktions- Leistungsbezüge

(1) Nebenamtliche Vizepräsidentinnen und nebenamtliche Vizepräsidenten erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 500,00 € monatlich.

(2) Dekaninnen und Dekane, Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten bei einer Größe der Fakultät bis 25 Professorinnen und Professoren Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 250,00 € monatlich. Bei einer Größe der Fakultät über 25 Professorinnen und Professoren erhalten Dekaninnen und Dekane Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 300,00 € monatlich. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Professorinnen und Professoren zu Beginn der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(3) Die Direktorin oder der Direktor des Didaktischen Zentrums erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 300,00 € monatlich.

(4) Bei Ausscheiden aus der Funktion entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats.

(5) Der Professorin oder dem Professor sollen nach Ablauf der Amtszeit besondere Leistungsbezüge mindestens in der Höhe gewährt werden, die den von ihr/ ihm ohne die Wahrnehmung der Funktion zu erwartenden Leistungen entsprechen. Dieses wird dadurch realisiert, dass sie oder er die während ihrer oder seiner Amtszeit durchschnittlich in ihrer oder seiner Fakultät vergebenen besonderen Leistungsstufen nach § 5 dieser Richtlinie erhält, und zwar zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.

(2) „Private Dritte“ werden in entsprechender Anwendung des § 1 a des Niedersächsischen Beamten-gesetzes bestimmt.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 8 Ruhegehaltfähigkeit

(1) Leistungsbezüge nach §§ 4 und 5 dieser Richtlinie sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit

sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind.

(2) Für Funktions- Leistungsbezüge nach § 6 dieser Richtlinie gilt § 15 a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt.

§ 9 Übergangsregelung und In-Kraft-Treten

(1) Professorinnen und Professoren, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, erhalten besondere Leistungsbezüge, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen richtet. Diese besonderen Leistungsbezüge sind zunächst befristet und können in der nächsten Bewertungsrunde auf Antrag entfristet werden. Wird kein Antrag auf Weitergewährung gestellt, entfallen die besonderen Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung. Der Antrag auf Wechsel der Besoldungsgruppen ist bis zum 01.10. des Jahres mit Wirkung für das Folgejahr zu stellen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt werden.

(2) Diese Richtlinie tritt am Tag der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Anlage 1**Anlage zum Antrag auf Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen**

_____	_____
(Name, Vorname)	(Ort, Datum)
_____	_____
(Universitätseinrichtung)	(Telefon)
_____	_____
(derzeitige Höhe der Bezüge)	(Datum der letzten Stufenvergabe)

Bewertungskriterien

Individuelle Qualifikation

Evaluationsergebnisse

Bewerberlage (aktuell) im Fach

(Unterschrift der Dekanin / des Dekans)

Anlage 2**Anlage zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge**

(Name, Vorname)	(Ort, Datum)
(Universitätseinrichtung)	(Telefon)
(Anzahl bereits gewährter Leitungsstufen)	(Datum der letzten Stufenvergabe)

Bewertungskriterien
Bereich Forschung
externe Gutachten über die Forschungsleistung nämlich:
erhaltene Preise für Forschung nämlich :
Publikationen nämlich:
Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (insb. Sonderforschungsbereiche, DFG-Forschergruppen, Forschungszentren oder der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung) nämlich:
Gutachter- und Vortragstätigkeiten nämlich:
Drittmittelwerbung, insbesondere von der DFG nämlich:

Bereich Lehre
Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation (einschl. studentischer Lehrveranstaltungs-kritik (soweit verfügbar)) nämlich:
erhaltene Preise und Auszeichnungen für Lehre nämlich:
Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus (z.B. in der Ausbildung v. Doktorandinnen und Dokto-randen in Promotionskollegs) nämlich:
Anzahl der betreuten Abschlussarbeiten (u. a. Diplom- und Magisterarbeiten) nämlich:
Anzahl der Promotionen nämlich:
Prüfungsbelastung nämlich:
Weitere besondere Leistungen
Besondere Leistungen i.R.d. wissenschaftlichen Weiterbildung nämlich:
Konzipierung von neuen Studienstrukturen- und angeboten mit besonderem Gewicht für die Universität nämlich:
Wissenschaftlicher Transfer in die Region nämlich:
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Entfristung der bereits gewährten Leistungsstufe(n)
<input type="checkbox"/> Für die o.g. Leistung(en) beantrage ich die Gewährung von (...) Leistungsstufe(n)

(Unterschrift)